

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den Quartiersbeirat des Fördergebietes „Budapester Straße Ost“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ nach den *Grundsätzen für die Anwendung des Verfügungsfonds in Städtebaufördergebieten Sozialer Zusammenhalt in der Landeshauptstadt Dresden* vom Juli 2022 und gemäß den *Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds der Bund-Länder-Programme zur Städtebauförderung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung* vom Februar 2023.

### **§1 Aufgaben**

1. Der Quartiersbeirat ist ein Gremium zur Förderung der Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohnern im Quartier. Er vertritt die Interessen der Bewohnerschaft und unterstützt die Quartiersentwicklung, indem er über die Mittelverwendung des Verfügungsfonds, der treuhänderisch vom Quartiersmanagement „Budapester Straße Ost“ verwaltet wird, berät und entscheidet.
2. Die bereitgestellten Mittel aus dem Verfügungsfonds dienen der Finanzierung kurzfristiger und schnell sichtbarer Maßnahmen im Quartier. Die Projekte entsprechen den Zielsetzungen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ und sind insbesondere ausgerichtet auf die Förderung der Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern.
3. Bei der Vergabe der Mittel ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit strikt anzuwenden.

### **§2 Mitglieder**

1. Mitglieder des Quartiersbeirates sind Bürgerinnen und Bürger sowie gemeinnützige Organisationen des Quartiers.
2. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Organisation innerhalb des Quartiers hat das Recht, dem Quartiersbeirat beizutreten und mitzuwirken. Interessierte Bürgerinnen und Bürger bekunden dem Quartiersmanagement ihren Wunsch an einer Mitgliedschaft im Quartiersbeirat und werden anschließend – soweit die begrenzte Mitgliederzahl es zulässt – als offizielle Mitglieder in die Mitgliederliste eingetragen. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft im Quartiersbeirat beträgt 16 Jahre.
3. Die Mitgliederzahl ist auf fünfzehn Personen begrenzt. Mindestens muss die Mitgliederzahl jedoch sechs Personen betragen.
4. Die Mitglieder und ihre Anzahl sind der aktuellen Mitgliederliste zu entnehmen.
5. Den Vorsitz des Quartiersbeirates übernimmt das Quartiersmanagement.

### **§2 Sitzungen**

1. Der Quartiersbeirat tagt mindestens dreimal jährlich.
2. Die Termine werden im Voraus festgelegt und allen Mitgliedern mitgeteilt.
3. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, eine ständige Vertretung zu benennen, die in ihrem Namen abstimmen kann, wenn sie selbst nicht an der Beiratssitzung teilnehmen

können. Die ständige Vertretung hat dieselben Rechte und Pflichten wie das vertretene Mitglied.

### **§3 Beschlussfassung**

1. Das Quartiersmanagement erstellt im Vorfeld der Sitzungen Vorschläge für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für die nächsten drei bis fünf Monate als Diskussionsgrundlage für den Quartiersbeirat. Die Vorschläge erhalten die Mitglieder vorab gemeinsam mit der Einladung für die kommende Quartiersbeiratssitzung.
2. Bei Anschaffungen (Geräte/Gegenstände) ab 800,00 € brutto bzw. kleineren Ordnungs- und Baumaßnahmen ab 2.000,00 € brutto sind vom Antragstellenden drei Angebote zum Projektantrag einzureichen. Abweichungen hinsichtlich der Angebotseinholung unterhalb dieser Grenzen sind möglich, die Entscheidung hierüber obliegt dem lokalen Gremium. Der Beschluss des lokalen Gremiums zur Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt für das wirtschaftlichste Angebot. Sollte dieses nicht das kostengünstigste sein, ist die Auswahl entsprechend zu begründen.
3. Das Mindestalter der Antragstellenden muss 16 Jahre betragen.
4. Die einzelnen Projektanträge und schließlich die Beschlussvorlage zur Verwendung der Mittel kommen zur Abstimmung in den Beirat.
5. Die Mitglieder des Quartiersbeirates beraten gemeinsam über die Vorschläge und erarbeiten gegebenenfalls eine geänderte Beschlussvorlage.
6. Der Quartiersbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Projekte und die Beschlussvorlage gelten als bestätigt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.
8. Auch die Mitglieder des Quartiersbeirates sind berechtigt, Projektanträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds zu stellen.
9. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen möglich. Bei den in dieser Weise herbeigeführten Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter §4, Nr. 4 und 5.
10. Das Quartiersmanagement ist berechtigt, nicht voll ausgeschöpfte Mittel bis zu einer Höhe von 500 € flexibel und bedarfsgerecht auch für andere Aktivitäten im Stadtteil einzusetzen.


### **§5 Protokoll und Rechenschaftslegung**

1. Über jede Sitzung des Quartiersbeirates wird ein Protokoll angefertigt.
2. Die Mitglieder des Quartiersbeirates und das Amt für Stadtplanung und Mobilität erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.
3. Dem Quartiersbeirat, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität und dem Stadtbezirksbeirat wird über die Verwendung der Mittel regelmäßig Rechenschaft abgelegt. Der Turnus richtet sich am Termin der jeweils letzten von drei Auszahlungsraten aus.

### **§6 Inkrafttreten**

1. Über die Geschäftsordnung bestimmen die Mitglieder des Quartierbeirats. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Drittel dieser zustimmen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.
3. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft zum 09.04.2024 und gilt bis zum geplanten Ende des Förderzeitraums bis 2032. Gleichzeitig treten damit vorherige Geschäftsordnungen außer Kraft.

Dresden, den 11.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and strokes, positioned above a horizontal dashed line.

Quartiersmanagement Südhöfe